



PRESSEMITTEILUNG Nr. 36/26

Luxemburg, den 12. März 2026

Schlussanträge der Generalanwältin in den Rechtssachen C-660/24 und C-681/24 | Kommission / Ungarn und Kommission / Tschechische Republik (Frist für das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand)

Generalanwältin Ćapeta: Ungarn und die Tschechische Republik verstoßen gegen Unionsrecht, indem sie generell zulassen, dass Verdächtige ohne Rechtsbeistand befragt werden, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist erscheint

Die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren¹ legt fest, dass Verdächtige oder Beschuldigte in allen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich der Vernehmung durch die Behörden, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben.

In diesen Vertragsverletzungsverfahren macht die Kommission geltend, dass Ungarn und die Tschechische Republik ihren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht nachgekommen seien, da ihre Rechtsvorschriften es generell zuließen, dass Verdächtige oder Beschuldigte von den Behörden ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands befragt würden, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten Frist erscheine.² Ungarn und die Tschechische Republik sind jedoch der Auffassung, dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewahrt sei, wenn den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werde, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Daher stelle die Möglichkeit, eine Befragung durchzuführen, wenn der Rechtsbeistand nicht innerhalb einer bestimmten Frist erscheine, keine Abweichung von diesem Recht dar.

Die Kommission beanstandet außerdem, dass keine Bestimmung des ungarischen Rechts die spezifischen Anforderungen der Richtlinie für den Verzicht auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand umsetze, wonach Verdächtige oder Beschuldigte über die Folgen eines Verzichts zu informieren seien. Ungarn trägt hingegen vor, dass nach seinem Rechtssystem auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand nicht verzichtet werden könne, weshalb die Umsetzung dieser Anforderungen nicht erforderlich sei.

In ihren heute vorgelegten Schlussanträgen vertritt Generalanwältin Tamara Ćapeta die Auffassung, dass Ungarn und die Tschechische Republik ihren Verpflichtungen aus dem Unionsrecht nicht nachgekommen seien.

Sie ist der Ansicht, dass die Richtlinie ein allgemeines Recht für Verdächtige oder Beschuldigte vorsehe, bei einer Befragung durch die Behörden einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, es sei denn, auf dieses Recht sei verzichtet worden oder eine Abweichung nach der Richtlinie finde Anwendung. Die ungarischen und tschechischen Rechtsvorschriften, die generell zuließen, dass Verdächtige oder Beschuldigte ohne Anwesenheit ihres Rechtsbeistands befragt würden, nur weil dieser nicht in der Lage gewesen sei, innerhalb der festgelegten Frist zu erscheinen, verstießen daher gegen die Richtlinie.

Den Argumenten der Parteien hält die Generalanwältin entgegen, dass diese Auslegung im Einklang mit dem Wortlaut und dem Kontext der Richtlinie stehe und dass eine gegenteilige Auslegung deren Zielsetzung untergraben würde, in der gesamten Europäischen Union einen gemeinsamen Standard an Rechten, die ein faires Verfahren garantierten, zu gewährleisten.

Die Generalanwältin ist ferner der Ansicht, dass der Umstand, dass Verdächtige oder Beschuldigte nach ungarischem Recht entscheiden können, von ihrem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand keinen Gebrauch zu machen, praktisch im Wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie ein Verzicht führe und dass der Umstand, dass ein rechtliches Konzept in Ungarn

möglicherweise nicht förmlich anerkannt sei, diesen Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung entbinde, die Bestimmungen der Richtlinie hinreichend und vollständig umzusetzen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen einen Mitgliedstaat kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Verpflichtungen eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge ([C-660/24](#) und [C-681/24](#)) wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Richtlinie [2013/48/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (im Folgenden: Richtlinie).

² Die betreffende Frist beträgt in Ungarn mindestens zwei Stunden und in der Tschechischen Republik mindestens 48 Stunden.